



Bau- und Umweltdepartement

Landesbauamt
Gaiserstrasse 8
9050 Appenzell

Gesuch Strassenaufbruch

Einleitung

Ist für die Ausführung von Bauvorhaben der Aufbruch einer Kantons- oder Bezirksstrasse notwendig (kleinere Aufgrabungen, Anschlüsse und dergleichen), ist dem Strasseneigentümer, spätestens 14 Tage vor Baubeginn ein entsprechendes Gesuch einzureichen. Dieses Formular ist vollständig ausgefüllt und unterzeichnet dem Strasseneigentümer einzureichen.

Gesuchsteller
.....
.....

Strasse

Ortsbezeichnung **Bezirk**

Ausmass Länge m Breite m Tiefe m

Arbeitsdauer vom bis

Strassensperrung Ja Nein

Unternehmer
.....
.....

Ort / Datum **Unterschrift**

Beilage(n) Situationsplan

_____ Wird vom zuständigen Strasseneigentümer ausgefüllt _____



Bau- und Umweltdepartement

Landesbauamt
Gaiserstrasse 8
9050 Appenzell

Bewilligung für Strassenaufbruch

Gestützt auf Art. 12 des Gesetzes über das Strassenwesen (StrG) vom 26. April 1998 erteilt der Strasseneigentümer die nachgesuchte Bewilligung unter den auf der Rückseite aufgeführten Bedingungen und Auflagen.

Für diese Bewilligung wird eine Gebühr von Fr. erhoben.

Für den Strasseneigentümer

Ort..... Datum Unterschrift

Kopie an

- Strassenmeister
- Strasseneigentümer
- Kantonspolizei

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann gemäss Art. 51 Abs. 1 i.V.m. Art. 39 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VerwVG) innert 30 Tagen seit Zustellung an die Standeskommission schriftlich begründet Rekurs erhoben werden.

Bedingungen und Auflagen

1. Die Aufbrucharbeiten sind dem zuständigen Strassenmeister mindestens 3 Tage vor Baubeginn anzuzeigen. Dem Strassenmeister ist ausserdem telefonisch zu melden:
 - Der offene Graben;
 - Die fertig erstellte Planie zur Kontrolle der Verdichtung.Den Anordnungen des Strassenmeisters ist strikte folge zu leisten!
2. Für die Grabarbeiten und die Wiederinstandstellung sind die zur Zeit der Bauausführung gültigen VSS-Normen massgebend. Sämtliche Wiederinstandstellungen, insbesondere die Deckbelagsarbeiten, sind vorgängig mit dem zuständigen Strassenmeister abzusprechen.
3. Sind Teile der Strasse, wie Randsteine, Schalen, Beläge usw., in mangelhaftem Zustand, so hat die Bauherrschaft den zuständigen Strassenmeister vor Baubeginn darauf aufmerksam zu machen. Andernfalls wird angenommen, dass die Schäden durch die Bauarbeiten verursacht worden sind.
4. Signalisationen, Abschränkungen und Beleuchtungen sind entsprechend der VSS-Norm SN 640 893 a auszuführen. Die Weisungen der Kantonspolizei sind zu beachten.
5. Besondere verkehrstechnische Massnahmen (spez. Lichtsignalanlagen) sind mindestens 7 Tage vor Baubeginn dem zuständigen Strassenmeister anzuzeigen. Für Strassensperrungen ist vorgängig eine separate Bewilligung der Kantonspolizei einzuholen.
6. Allfällige durch die Bauarbeiten verursachte zusätzliche Aufwendungen im Winterdienst zur Aufrechterhaltung des Strassenverkehrs werden dem Gesuchsteller nach Aufwand verrechnet.
7. Allfällige Instandstellungsarbeiten, die auf unsachgemässe Ausführungen zurückzuführen sind, werden dem Gesuchsteller in Rechnung gestellt.